

## CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Kundenrechtsdienst St. Gallen

CAP Rechtsschutz, Poststrasse 9, Postfach 347, 9001 St. Gallen PCROS

### **Einschreiben**

Zweckverband

Musikschule Appenzeller Vorderland MSAV

Präsident Herr Markus Pfister

Blumenfeldstrasse 7

9410 Heiden

Datum: St. Gallen, 23. Juli 2021 / NS

Zuständig: Katharina Gubser, Direktwahl 058 358 09 15, Fax 058 358 09 16  
E-Mail: [katharina.gubser@cap.ch](mailto:katharina.gubser@cap.ch)

**Police-Nr. Z753448802 – Fall-Nr. 2021/7105195**  
**Frau Anna Bereiter, Postfach 120, 9401 Rorschach**  
**Verwarnung vom 9. Juli 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident

In oben genannter Angelegenheit zeigen wir Ihnen hiermit die Interessenvertretung von Frau Anna Bereiter an. Eine Vollmacht stellen wir Ihnen gerne zu.

Gegen die in Kopie beiliegende Verwarnung vom 9. Juli 2021 erheben wir hiermit frist- und formgerecht vorsorglich

### **Rekurs.**

Gleichzeitig wird rein vorsorglich ein

### **Fristwiederherstellungsgesuch**

gestellt. Die Rekurrentin stellt

folgende

Poststrasse 9  
Postfach 347  
9001 St. Gallen  
Telefon 058 358 09 15  
Fax 058 358 09 16

[www.cap.ch](http://www.cap.ch)

I. **Anträge:**

1. Der Rekurs sei dahingehend gutzuheissen, als dass auf die Aussprechung einer Verwarnung verzichtet respektive sei die Verwarnung vom 9. Juli 2021 aus den Akten zu nehmen.
2. Der Rekurrentin seien sämtliche Akten, auf welche sich die Verwarnung stützt, zur Verfügung zu stellen. Es sei ihr eine angemessene Frist zur Begründung des Rekurses zu gewähren.
3. Eventualiter sei das Fristwiederherstellungsgesuch zu genehmigen und der Rekurrentin sei in der Folge eine angemessene Frist zur Begründung des vorsorglichen Rekurses zu gewähren.

II. **Formelles:**

1. Der vorliegende Rekurs erfolgt frist- und formgerecht. Ansonsten wurde rechtzeitig das Fristwiederherstellungsgesuch gestellt.

**Beweis:** Verwarnung vom 9. Juli 2021

Kopie in der Beilage

2. Die Unterzeichnende ist gebührend bevollmächtigt.

**Beweis:** Vollmacht

wird nachgereicht

3. Die angerufene Stelle ist sowohl örtlich, sachlich als auch funktional für die Beurteilung dieses Rekurses zuständig.

**Beweis:** Verwarnung vom 9. Juli 2021  
Notorietät

Kopie in der Beilage

4. Das vorliegende Verfahren unterliegt dem Untersuchungsgrundsatz, weshalb der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist. Nichtsdestotrotz erbringt die Rekurrentin für ihre Sachdarstellung den rechtsgenügenden Beweis.

### III. Begründung:

1. Im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zwischen der Musikschule Appenzeller Vorderland und der Rekurrentin steht diese seit längerem im Dialog mit dem Schulleiter, Herrn Daniel Pfister. In letzter Zeit wurden Gespräche zu verschiedenen Themen zwischen der Rekurrentin und Herrn Pfister geführt, weshalb die Rekurrentin umso schockierter ist, dass sie nun ohne weitere vorgängige Kontaktaufnahme mit einer Verwarnung konfrontiert wird.
2. Im Zusammenhang mit dieser Verwarnung ist festzuhalten, dass die Rekurrentin mit Arztzeugnis vom 28. Juni seit diesem Tag bis zum 9. Juli 2021 krankgeschrieben ist/war. Eine Krankenschreibung erfolgte bis jetzt nur bis zum 12. Juli 2021, da ab dem 10. Juli 2021 die Schulferien begonnen haben. Selbstverständlich wurde das Arztzeugnis seitens des behandelnden Arztes rechtzeitig an die Musikschule Appenzeller Vorderland eingereicht.
3. Umso erstaunter ist die Rekurrentin, dass man ihr gegenüber während ihrer Krankheit, welche Ihrem Vorgesetzten, Herrn Daniel Pfister, bestens bekannt war, und ohne nochmalige Kontaktaufnahme mit ihr eine Verwarnung ausgesprochen hat und ihr diese per Post zugestellt hat. Dies vermutlich im Wissen darum, dass Sie die eingeschriebene Post aufgrund ihrer Krankheit nicht rechtzeitig abholen konnte.
4. In der Folge wurde die Verwarnung nochmals mit Schreiben vom 9. Juli 2021 unter Hinweis auf eine Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Der vorliegende vorsorgliche Rekurs erfolgt innerhalb dieser Rechtsmittelfrist ab dem 10. Juli 2021. Mithin ist die Rekursfrist gewahrt, weshalb darum gebeten wird, der Rekurrentin sämtliche Akten, auf welche sich die Verwarnung bezieht, zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird um eine angemessene Nachfrist zur ausführlichen Begründung dieses Rekurses gebeten.
5. Ansonsten ist auf das gleichzeitig gestellte Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten. Wie der Schule bekannt war, war respektive ist die Rekurrentin seit dem 28. Juni bis zum 12. Juli 2021 krankgeschrieben. Somit war es der Rekurrentin aufgrund der Krankheit nicht möglich, den eingeschriebenen Brief, welcher die Verwarnung enthielt, rechtzeitig bei der Post abzuholen. Es ist erschreckend und verwerflich, dass genau während dieser Zeit eine Verwarnung ausgesprochen wird. Ebenso aufgrund dieser Gegebenheiten wäre bei abgelaufener Rekursfrist, was jedoch bestritten wird, das Fristwiederherstellungsgesuch zu genehmigen. In der Folge ist der Rekurrentin nach Zustellung sämtlicher Akten eine angemessene Nachfrist zur Begründung vorliegenden Rekurses zu gewähren.

**Beweis:** Arztzeugnis vom 5. Juli 2021

in der Beilage

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Akten sowie für die Nachfrist zur Begründung des vorliegenden Rekurses.

Freundliche Grüsse

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG  
Kundenrechtsdienst St. Gallen



Nädja Stirnimann  
lic. iur., Leiterin Kundenrechtsdienst St. Gallen

Verwarnung vom 9. Juli 2021 in Kopie  
Arztzeugnis vom 5. Juli 2021 in Kopie

Kopie zur Kenntnis an Frau Bereiter

**Wichtige Information:** Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir aufgrund der Corona-Situation im Moment eine Kommunikation via Telefon oder E-Mail bevorzugen. Sollten Sie eine Rechtsauskunft oder ein Gespräch mit einer CAP-Anwältin oder einem CAP-Anwalt wünschen, bitten wir Sie um vorgängige Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail. Unangemeldete Besucher können wir nicht empfangen.